

SATZUNGEN des UNION TANZSPORTCLUB DANCE UNITY

§1 NAME und SITZ

Der Verein führt den Namen „Union Tanzsportclub Dance Unity“ (UTSC Dance Unity) und hat seinen Sitz in Graz.

§2 ZWECK und VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

1. Der UTSC Dance Unity ist eine unpolitische Vereinigung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt in gemeinnütziger (im Sinne der Bundesabgabenordnung) Weise die Förderung und Pflege des Tanzsports, sowie die Veranstaltung von Turnieren und die Teilnahme an Turnieren im In- und Ausland.
2. Der UTSC Dance Unity ist dem ÖTSV (ÖTSV), dem Steirischen Tanzsportverband (StTSV), dem Österreichischen Rock 'n' Roll und Boogie Woogie Tanzsportverband (ÖRBV) und der Sportunion Steiermark angeschlossen.

§3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 MITTEL

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Tanzsports im Sinne des Österreichischen und des Steirischen Tanzsportverbandes
 - b) Allgemeine körperliche Erhaltung
 - c) Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Diskussion, gesellige Zusammenkünfte
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten
 - f) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 - g) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Spenden, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen
 - d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - e) Finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereins, seiner Mitglieder und Bediensteten
 - f) Veranstaltungen
 - g) Werbungen jeglicher Art
 - h) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder)
 - i) Vermietung und sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
 - j) Erteilung von Unterricht
 - k) Zinserträge
4. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 MITGLIEDER

Als Mitglieder werden unterschieden:

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich die aktive Pflege des Turniertanzes nach sportlichen Regeln zum Wohle des UTSC Dance Unity zur Aufgabe gestellt haben, sowie die gewählten Präsidiumsmitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder können alle Personen, Vereinigungen und Körperschaften sein, die sich die Förderung des Tanzsports oder des Clubs im Sinne der Satzungen zur Aufgabe gestellt haben.
3. Einstufung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied
Die Einstufung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erfolgt automatisch gemäß einer Regelung, die vom Präsidium unter Berücksichtigung von Abs. 1 und Abs. 2 festgelegt wird.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre
Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre können Personen sein, die sich um die Interessen des Clubs bzw. des Tanzsportes verdient gemacht haben.

§6 AUFNAHME

1. Vor der Entstehung des Vereines erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei den Antragstellern. Nach der Entstehung hat der Aufnahmewerber eine schriftliche Anmeldung an das Clubpräsidium zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung des §11 Abs. 3 und Abs. 4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären steht der Mitgliederversammlung zu.
4. Bei Eintritt in den Club ist eine Kautions hinterlegen (Ausnahmen können vom Präsidium festgelegt werden), die bei Austritt rückerstattet wird, sofern keine finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber bestehen. Die Höhe der Kautions wird ebenfalls vom Präsidium festgelegt.
5. Um den Formationstanzsport zu unterstützen, ist bei Vorhandensein von Formationen für jede Formation getrennt eine Formationskassa zur Abwicklung der Formationseinnahmen und -ausgaben einzurichten.
 - a) Die Formationskassa wird vom Kassier im Auftrage der Formation verwaltet.
 - b) Die Höhe und Modalität der Einzahlungen in die Formationskassa, sowie die Verwendung der Mittel werden von der Formation selbst

beschlossen.

- c) Die Formation wird in allen Belangen durch einen Formationssportwart und/oder einen oder mehrere Formationssprecher vertreten, die von allen aktiven Formationsmitgliedern unter Anwendung von §15 gewählt werden.
- d) Bei Auflösung der Formation fällt jegliches über die Formationskassa angeschafftes Gut, sowie der in der Formationskassa verbleibende Betrag nach Abzug etwaiger Außenstände dem UTSC Dance Unity zur gemeinnützigen Verwendung im Sinne der Satzungen zu.

§7 RECHTE der MITGLIEDER

1. Den ordentlichen Mitgliedern kommen zu:
 - a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung,
 - b) das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - c) das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen und Tanzturnieren des ÖTSV teilzunehmen, sofern vom Trainer kein Einwand besteht,
2. ~~Den für die Clubmitglieder zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Möglichkeiten zu nutzen (Trainingslokal u.dgl.).~~
3. Den Ehrenmitgliedern kommen dieselben Rechte wie den Ehrenfunktionären nach §7 Abs. 1b und 1d zu.

§8 PFLICHTEN der MITGLIEDER

Die Mitglieder anerkennen nach ihrer Aufnahme vorbehaltlos die Satzungen des Clubs. Die Mitglieder haben jederzeit

1. das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Clubs zu wahren,
2. die Satzungen und Beschlüsse des Clubs, des Österreichischen Tanzsportverbandes (ÖTSV) und des Steirischen Tanzsportverbandes sowie der von allen satzungsgemäßen Instanzen gefassten Beschlüsse einzuhalten,
3. die ihnen vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren (u.a. auch nach §6 Abs. 4 und, wenn zutreffend, §6 Abs. 5) fristgerecht zu entrichten,
4. Wohnsitz- und sonstige Datenänderungen (insbesondere E-Mail und Telefonnummern) unverzüglich und schriftlich dem Präsidium bekannt zu geben,
5. bei der Nutzung der für Mitglieder zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Möglichkeiten sich an die aushängende Hausordnung und zusätzlich angebrachten Informationen und Hinweise zu halten.

Es gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des ÖTSV sowie des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§9 ERLÖSCHEN und RUHEN der MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung des Clubs, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Mit ihr erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Auflösung des Clubs, Austritt, Ausschluss oder Streichung befreien nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Beiträge u.dgl. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.
2. Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied nach Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsletzten frei; Ausnahmen können in besonderen Fällen vom Präsidium gewährt werden. Die Kündigung hat schriftlich an das Präsidium zu erfolgen.
3. Der Ausschluss wird über Mitglieder verhängt, die sich unehrenhafter Handlungen oder einer gröblichen Verletzung des Anstandes gegenüber dem Club schuldig gemacht, das Ansehen, den Ruf oder die Interessen des Clubs geschädigt oder gefährdet oder sich gegen die Satzungen, die Turnierordnung, gegen bindende Beschlüsse des Clubs oder sonstige Pflichten nach §8 vergangen haben.
4. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt unter Berücksichtigung des §11 Abs. 3 und Abs. 4, wenn dieses trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Beiträge und Gebühren über drei Monate im Rückstand ist.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach §5 Abs. 3 kann aus den in §9 Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.
6. Auf begründeten Antrag hin kann das Präsidium eine Mitgliedschaft ruhen lassen.
 - a) Während einer ruhenden Mitgliedschaft sind sämtliche Rechte des Mitglieds nach §7, sowie die Verpflichtung, die laufenden Gebühren zu entrichten (§8 Abs. 3), ausgesetzt.
 - b) Die Ruhendphase muss zumindest vier Monate dauern. Wird vom Mitglied davor die Aufhebung der Ruhendstellung gewünscht, so sind die Beiträge und Gebühren für die Monate der Ruhendstellung nachzuzahlen. Ausnahmen können in besonderen Fällen vom Präsidium gewährt werden.
 - c) Eine Ruhendstellung ist nur möglich, wenn das Mitglied vor Beginn der Ruhendphase alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.

§10 ORGANE des CLUBS

1. die Mitgliederversammlung
2. das Clubpräsidium
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§11 CLUBPRÄSIDIUM

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf je vier Jahre gewählt und ist dieser verantwortlich; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem ersten Vizepräsidenten
 - c) dem zweiten Vizepräsidenten
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Kassier
 - g) dem ersten stellvertretenden Kassier
2. Obliegenheiten des Präsidiums:
 - a) Die gesamte laufende Geschäftsführung und die Verwaltung sowie Verwendung des Vermögens im Sinne der Satzungen,

- b) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - c) die Durchführung von Aufträgen, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurden,
 - d) die Durchführung der in der Turnierordnung festgelegten Aufgaben,
 - e) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - f) die Erstattung des Geschäftsberichtes, die Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
 - g) die Anknüpfung und Förderung gegenseitiger sportlicher Beziehungen mit Tanzsportclubs und vergleichbaren Institutionen im In- und Ausland,
 - h) die Verleihung der Ehrennadeln,
 - i) die Durchführung sämtlicher Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen des Clubs vorbehalten sind.
3. Beschlussfassung des Präsidiums:
- a) Die Beschlussfassung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
 - b) Sitzungen müssen den Mitgliedern des Präsidiums wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.
 - c) In jeder Abstimmung im Präsidium entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Clubpräsidenten bzw. des Vorsitzenden.
 - d) Den Mitgliedern des Präsidiums steht frei, an den Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz teilzunehmen, um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten. → Falls mal alle auf Urlaub sind und schnell eine Entscheidung getroffen wird. in Anderen Worten: Wir telefonieren uns einfach zamm ;D
4. Agenden der Funktionäre:
- a) Sämtliche Funktionen sind ehrenamtlich.
 - b) Der Präsident ist der Vertreter des Clubs nach außen und unterfertigt Schriftstücke und Bekanntmachungen in laufenden Geschäften allein.
Er beruft die Präsidialsitzungen nach eigenem Ermessen ein und führt in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des Clubs.
Über Verlangen von mindestens zwei Präsidialmitgliedern auf Einberufung einer Präsidialsitzung hat der Präsident diesem Begehren innerhalb einer Woche nachzukommen. Zwischen Einberufung und der Abhaltung einer solchen Sitzung darf höchstens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Für den Fall der Ablehnung der Sitzung haben die Antragsteller das Recht, aus eigenem eine Präsidialsitzung unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - c) Im Verhinderungsfall vertritt der erste oder zweite Vizepräsident den Präsidenten mit denselben Rechten und Pflichten.
 - d) Der Kassier hat für die rechtzeitigen Eingänge der Beiträge und Gebühren sowie für deren richtige Verwendung Sorge zu tragen. Ihm obliegen die Kassengebahrungen nach den Weisungen des Präsidiums und die genaue Verrechnung der Ein- und Ausgänge. Er hat über den jeweiligen Kassastand und besonders über die Zahlungsrückstände regelmäßig dem Präsidium Bericht zu erstatten. Weiters obliegt ihm die Führung der Mitgliederliste.
 - e) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Verhandlungsschriften über die Sitzungen und Mitgliederversammlungen, die Ausarbeitung der offiziellen Schriftstücke, sowie die Erledigung des sonstigen Brief- und Schriftverkehrs.
 - f) Der Sportwart verantwortet die sportlichen Belange im Trainings- und Turnierbetrieb. Insbesondere ist er die erste Ansprechperson bei allen Fragen zu Turniertanzsport und –training.
 - g) Das Präsidium kann eine Änderung der Aufgabenverteilung beschließen. Insbesondere können in einer Geschäftsordnung Ablauf, Zuständigkeit u.dgl. der verschiedenen Tätigkeiten des laufenden Clubbetriebes geregelt werden.
 - h) Bei längerem Ausfall eines Funktionärs bestellt das Präsidium eine Ersatzperson.

§12 ORDNENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind hievon mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Schriftlich umfasst insbesondere E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. An die ordentliche Mitgliederversammlung gerichtete Anträge und Beschwerden müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) beim Präsidenten eingereicht werden.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied des Clubs, welches durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesen sein muss, vertreten zu werden.
3. Dem Wirkungskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung ist weiters vorbehalten:
 - a) die Wahl des Präsidiums,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären,
 - c) die Entgegennahme der vom Präsidium vorzulegenden Geschäftsberichte, sowie die Beschlussfassung hierüber,
 - d) die Festsetzung der Höhe der Beiträge und sonstiger finanzieller Pflichten der Mitglieder,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über allfällige Anträge und Beschwerden,
 - g) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens,
 - h) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - i) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Clubpräsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
2. das Präsidium aus besonders triftigen Gründen deren Abhaltung beschließt oder wenn diese von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Clubmitglieder in schriftlicher Form begehrt wird. Ein solches Begehren hat jene Punkte bzw. Anträge, die den Gegenstand dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bilden sollen, zu enthalten. Das Begehren muss in schriftlicher Form beim Präsidenten eingereicht werden. Zwischen dem Einlangen des Begehrens und der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf höchstens ein Zeitraum von vier Wochen liegen.

3. Die Ausschreibung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (vgl. §12 Abs. 1), gleichzeitig mit Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der gleiche Wirkungsbereich vorbehalten wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§14 BESCHLUSSFASSUNG der MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur festgelegten Zeit beschlussfähig.
2. Zur gültigen Beschlussfassung genügt in der Regel die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über Auflösung des Clubs ist die Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
3. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluss nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Jedem Mitglied steht nur dann das Stimmrecht zu, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen, die bis zwei Wochen vor dem Tag der jeweiligen Mitgliederversammlung fällig und eingemahnt waren, gegenüber dem Club vollständig – einschließlich aller Verbindlichkeiten – bis vor Beginn der Mitgliederversammlung erfüllt hat.

§15 WAHLORDNUNG

Sämtliche Wahlen erfolgen durch deutliches (erkennbares) Zeichen der Zustimmung. Zur gültigen Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheiden zunächst zwei weitere Wahlgänge und sodann das Los. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Mitglied des Präsidiums dies verlangt.

§16 RECHNUNGSPRÜFER

Von der Mitgliederversammlung sind jeweils auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, diese dürfen dem Präsidium nicht angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§17 STRAFEN

1. Mitglieder des Clubs, welche den Satzungen, den Bestimmungen der Turnierordnung, den Beschlüssen und Anordnungen des Präsidiums vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder das Ansehen des Clubs schädigen, können vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung mit Strafen belegt werden.
2. Strafen sind:
 - a) Verwarnung durch Trainer oder Präsidenten,
 - b) Geldstrafen bis zur Höhe von einem Quartalsbeitrag,
 - c) Verbot, die für die Clubmitglieder zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Möglichkeiten zu nutzen (Trainingslokal u.dgl.),
 - d) Startverbot für ein oder mehrere Turniere,
 - e) Ausschluss, welcher vom Präsidenten ausgesprochen werden kann.
3. Vor Verhängung der Strafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dessen ungeachtet kann nach angemessener Frist die Bestrafung erfolgen. Es ist ein schriftlicher Strafbescheid (Brief, Fax, E-Mail) an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. Faxnummer auszufertigen. In dringenden Fällen kann der schriftlichen Verständigung die fernmündliche vorausgehen. Gegen verhängte Strafen steht dem Bestraften binnen zwei Wochen ab Zustellung des Strafbescheides die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Präsidium einzubringen und hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In besonderen Fällen kann letztere im Bescheid aberkannt werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unanfechtbar.

§18 SCHIEDSGERICHT

1. Für Schlichtung von etwaigen Unstimmigkeiten zwischen Clubmitgliedern wird ein Clubschiedsgericht eingesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern: Dem Präsidenten des Clubs als Vorsitzenden und je zwei Schiedsrichtern, welche von jeder Partei gewählt werden.
2. Der Präsident hat das Recht, mit seiner Vertretung ein anderes Mitglied zu betrauen. Ist der Präsident selbst Streitpartei, tritt an dessen Stelle der erste oder zweite Vizepräsident.
3. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches im Clubarchiv drei Jahre aufbewahrt wird. Clubmitglieder haben sich den Beschlüssen des Schiedsgerichtes unbedingt zu unterwerfen.

§19 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Clubvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und gemäß Abs. 3 Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Clubvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Clubvermögen an den Österreichischen Tanzsportverband (ÖTSV) oder den Steirischen Tanzsportverband (StTSV) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff der BAO.

Appendix

I. Präsidiums Besetzung

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums anerkennen nach ihrer Bestellung vorbehaltlos die Satzungen des Clubs. Die Mitglieder des Präsidiums haben jederzeit
 - a. das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Clubs zu wahren,
 - b. die Präsidiumsarbeit positiv zu fördern,
 - c. die Satzungen und Beschlüsse des Clubs, des Österreichischen Tanzsportverbandes (ÖTSV) und des Steirischen Tanzsportverbandes sowie der von allen satzungsgemäßen Instanzen gefassten Beschlüsse einzuhalten,
 - d. den beschlossenen Weisung bei vollen körperlichen und geistigen Fähigkeiten Folge zu leisten,
 - e. über das Beschlossene, außer anders festgelegt, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Bei Nichteinhaltung der, oben angeführten oder in §X genannten, Regeln und Pflichten oder anderwärtigen Verstößen, kann ein Mitglied des Präsidiums auch aus diesem ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine absolute Mehrheit aller anwesenden Präsidiumsmitglieder notwendig. Die Clubmitgliedschaft ist hiervon nicht betroffen.
- (3) Bei Ausschluss oder Verlassen eines Präsidiums Mitglieds, soll binnen zwei Monaten die Funktion nachbesetzt werden.

II. Rechnungsprüfer

- (1) Bei Missverhalten oder nicht ordnungsgemäßer Ausführung kann ein Rechnungsprüfer vom Präsidium des Amtes erhoben werden. Dies kann in einer offiziellen Mitgliederversammlung angefochten werden.

III. Entlastung des Kassier

- (1) Bei positiver Prüfung des Jahresabschlusses durch die Rechnungsprüfer wird der Kassier zur Gänze entlastet.